

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 5828

Gebührenordnung der Industrieund Handelskammer zu Berlin

in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABI. S. 418), zuletzt geändert am 12. Januar 2018 (ABI. S. 923)

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der IHK selbst gebührenfrei ist.
- (4) Die IHK kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Gebührenrahmen) zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der IHK nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden; bei unangekündigtem Fernbleiben entsteht die volle Gebühr.

Ihr Ansprechpartner:

Stand: 16. Februar 2018



§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten der IHK beantragt oder zu dessen Gunsten solche Tätigkeiten vorgenommen werden. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die IHK von jedem Schuldner den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag davon fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei der Betreuungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse entsteht der Gebührenanspruch mit dem im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit des Anspruchs

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (2) Für die Mahnung und die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der IHK anfallenden Kosten decken.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist das Erfordernis einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung al-

© IHK Berlin Industrie- und Handelskammer zu Berlin | Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin Stand: 16. Februar 2018



ler Kammerzugehörigen zu berücksichtigen und an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass oder Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0) gegeben.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwG0).

§ 10 Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden der IHK Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.



Anlage zur Gebührenordnung: Gebührentarife

| A. | Berufsbildung Ausbildung | Gebühr in EUR |
|-----|---|-------------------|
| 1. | Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen | |
| | Datenübermittlung über Online-Portal der IHK Berlin | 22,50 |
| | Datenübermittlung schriftlich | 27,50 |
| 2. | Durchführung von Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen | |
| | Die Höhe der Prüfungsgebühr hängt von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ab. Die Berufsgruppen sind unter den Ziffern 2.1 bis 2.12 zu insgesamt 12 Gebührentarifen zusammengefasst. | |
| 2.1 | Berufsgruppe Büroberufe (3-jährig) Handel, Schutz und Sicherheit (2 jährig) | |
| | Zwischenprüfung Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 60,00 |
| | Abschlussprüfung Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 175,00 |
| 2.2 | Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3 jährig) Banken und Versicherungen (3-jährig) Hotel- und Gaststätten (2-jährig) Kaufleute im Dienstleistungsbereich – mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2-jährig) gemäß Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4 | |
| | Zwischenprüfung | 65,00 |
| | Abschlussprüfung | 195,00 |
| 2.3 | Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2-jährig) IT-Berufe (3-jährig) Hotel- und Gaststätten (3-jährig) Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3-jährig) | |
| | Zwischenprüfung Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 75,00 |
| | Abschlussprüfung Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 230,00 |



| A. | Berufsbildung Ausbildung | Gebühr in EUR |
|------|---|-------------------|
| 2.4 | Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich – mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3-jährig) gemäß Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6 Verkehr (2 jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 80,00 |
| | Abschlussprüfung | 235,00 |
| 2.5 | Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig) Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2-jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 85,00 |
| | Abschlussprüfung | 250,00 |
| 2.6 | Berufsgruppe Verkehr (3-jährig) Metall, Holz, E-Technik (2-jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 90,00 |
| | Abschlussprüfung | 265,00 |
| 2.7 | Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3-jährig) Druck, Medien (2-jährig) Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig) Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3-jährig) | |
| | Zwischenprüfung Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 95,00 |
| | Abschlussprüfung Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 290,00 |
| 2.8 | Berufsgruppe Bekleidung (2-jährig) Nahrung und Genuss (2-jährig) nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2 jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 100,00 |
| | Abschlussprüfung | 305,00 |
| 2.9 | Berufsgruppe Druck, Medien (3-jährig) Gestalterische Berufe wie z.B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3 jährig) Transport (2-jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 105,00 |
| | Abschlussprüfung | 320,00 |
| 2.10 | Berufsgruppe Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) Zeichnerische Berufe (3 bzw. 3 ½-jährig) nicht kaufmännische | |



| A. | Berufsbildung Ausbildung | Gebühr in EUR |
|-------|---|---------------------------------------|
| | Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z.B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3-jährig) | |
| | Zwischenprüfung Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 110,00 |
| | Abschlussprüfung Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 335,00 |
| 2.11 | Berufsgruppe Bekleidung (3-jährig) Nahrung und Genuss (3-jährig) Transport (3-jährig) | |
| | Zwischenprüfung | 115,00 |
| | Abschlussprüfung | 345,00 |
| 2.12 | Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) | |
| | Zwischenprüfung Abschlussprüfung Teil 1 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 130,00 |
| | Abschlussprüfung Abschlussprüfung Teil 2 (bei gestreckter Prüfung) | jeweils 390,00 |
| 3. | Freiwillige Zusatzprüfungen | |
| 3.1 | Nichtkodifizierte Zusatzprüfungen | |
| 3.1.1 | Warenkunde | 30,00 |
| 3.1.2 | Finanzdienstleistungen | 30,00 |
| 3.1.3 | gewerblich-technische Berufe | 95,00 |
| 3.1.4 | sonstiger kaufmännischer Berufe | 70,00 |
| 3.2 | Kodifizierte Zusatzprüfungen | |
| 3.2.1 | gewerblich-technische Berufe | 95,00 |
| 3.2.2 | kaufmännische Berufe | 70,00 |
| 4. | Weitere Gebührentatbestände | |
| 4.1 | Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr) | |
| 4.1.1 | Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung | 10 % mindestens jedoch 20,00 |



| A. | Berufsbildung Ausbildung | Gebühr in EUR |
|-------|--|---------------------------------------|
| 4.1.2 | Rücktritt nach Anmeldeschluss bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung | 25 % mindestens jedoch 30,00 |
| 4.1.3 | Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung | 50 % mindestens jedoch 40,00 |
| 4.1.4 | Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Beginn der Prüfung | 75 % mindestens jedoch 50,00 |
| 4.1.5 | Rücktritt nach Beginn der Prüfung | 100 % |
| 4.2 | Wiederholung von Prüfungen | |
| | Vollwiederholung | volle Prüfungsge bühr |
| | Teilwiederholung | anteilige Prüfungsge bühr |
| 4.3 | Bestätigung eines Qualifizierungsbildes gemäß BAVBVO | 35,00 |
| 4.4 | Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc. | 50,00 |
| 4.5 | Gebühr für erfolglosen Widerspruch | |
| 4.5.1 | bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro | 25,00 |
| 4.5.2 | bei einem Streitwert über 300 Euro | 75,00 |
| 5 | Batrauung van Barufaauchildungeverhältnissen in enerkennten | |

5. Betreuung von Berufsausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen

Für Ausbildungsverhältnisse

- für die bei der IHK Berlin ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vor dem 1. April 2017 gestellt wurde oder
- die bei der IHK Berlin in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind und bei denen der Auszubildende noch keine Abschlussprüfung abgelegt hat wird anstelle der Gebühren nach Ziffer 1. und 2. eine Betreuungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr für ein Ausbildungsverhältnis hängt von



A. Berufsbildung | Ausbildung

Gebühr in EUR

der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ab. Die Berufsgruppen sind unter den Ziffern 5.1 bis 5.12 zu insgesamt 12 Gebührentarifen zusammengefasst. Die Betreuungsgebühr wird in zwei Teilen erhoben. Ein erster Teil der Betreuungsgebühr in Höhe von 80,00 € wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginns fällig.

Der zweite Teil der Betreuungsgebühr wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt der erstmöglichen Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung des jeweiligen Berufes fällig, unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme an der Prüfung.

Endet das Ausbildungsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginn, wird der erste Teil der Betreuungsgebühr zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des ersten Teils der Betreuungsgebühr und vor Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr, wird der zweite Teil der Betreuungsgebühr nicht erhoben.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr und vor dem Tag der Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung, werden 40 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 5.1 bis 5.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis im Zeitraum nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung bis zum Tag des Beginns dieser Prüfung, werden 20 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 5.1 bis 5.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem Beginn der Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühr.

Versäumt ein Prüfling die Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung aus wichtigem Grund und verbleibt er im Ausbildungsbetrieb, sind die Kosten einer Nachholungsprüfung durch die Betreuungsgebühr abgegolten.

| 5.1 | Berufsgruppe Büroberufe (3-jährig) Handel, Schutz und Sicherheit (2-jährig) | 225,00 |
|-----|---|--------|
| 5.2 | Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3-jährig) Banken und Versicherungen (3-jährig) Hotel- und Gaststätten (2-jährig) Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2-jährig) | 250,00 |



| A. | Berufsbildung Ausbildung | Gebühr in EUR |
|------|---|------------------|
| 5.3 | Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2-jährig) IT-Berufe (3-jährig) Hotelund Gaststätten (3-jährig) Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3-jährig) | 285,00 |
| 5.4 | Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3-jährig) Verkehr (2-jährig) | 295,00 |
| 5.5 | Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3-½-jährig) Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2-jährig) | 315,00 |
| 5.6 | Berufsgruppe Verkehr (3-jährig) Metall, Holz, E-Technik (2-jährig) | 330,00 |
| 5.7 | Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3-jährig) Druck, Medien (2-jährig) Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig) Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3-jährig) | 355,00 |
| 5.8 | Berufsgruppe Bekleidung (2-jährig) Nahrung und Genuss (2-jährig) nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2-jährig) | 375,00 |
| 5.9 | Berufsgruppe Druck, Medien (3-jährig) Gestalterische Berufe wie z.B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3-jährig) Transport (2-jährig) | 390,00 |
| 5.10 | Berufsgruppe Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) Zeichnerische Berufe ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½-jährig) nicht kaufmännische Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z.B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3-jährig) | 410,00 |
| 5.11 | Berufsgruppe Bekleidung (3-jährig) Nahrung und Genuss (3-jährig) Transport (3-jährig) | 420,00 |
| 5.12 | Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½-jährig) | 475,00 |
| В. | Berufsbildung Weiterbildung | Gebühr in EUR |
| 1. | Einfache schriftliche Prüfung, unter 180 Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung | 60,00 |
| 2. | Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung | 125,00 |
| 3. | Mündliche Prüfung, ggf. einschl. Präsentation, je Prüfungsleistung | 140,00 |
| 4. | Projektarbeit/Hausarbeit | 160,00 |
| 5. | EDV-Prüfung, je Prüfungsleistung | 205,00 |
| 6. | Praktische Prüfung (ohne Materialkosten) | 350,00 |



| В. | Berufsbildung Weiterbildung | Gebühr in EUR |
|-------|--|--|
| 7. | Ausbildereignungsprüfung | |
| 7.1 | Ausbildereignungsprüfung, schriftlicher Teil | 30,00 |
| 7.2 | Ausbildereignungsprüfung, mündlicher/praktischer Teil | 60,00 |
| 7.3 | Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 AEVO | 50,00 |
| 8. | Weitere Gebührentatbestände | |
| 8.1 | Wiederholung von Prüfungen | 100 % |
| 8.2 | Wiederholung von Ausbildereignungsprüfungen | 100 % |
| 8.3 | Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr) | |
| 8.3.1 | Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung | 10 % mindestens jedoch 20,00 |
| 8.3.2 | Rücktritt nach Anmeldeschluss und bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung | 25 %, mindestens jedoch 30,00 |
| 8.3.3 | Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung | 50 % mindestens jedoch 40,00 |
| 8.3.4 | Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Beginn der Prüfung | 75 % mindestens jedoch 50,00 |
| 8.3.5 | Rücktritt nach Beginn der Prüfung | 100 % |
| 8.4 | Rücktritt von der Ausbildereignungsprüfung | |
| 8.4.1 | Rücktritt vor Beginn der Prüfung | 50 %, mindestens jedoch 30,00 |
| 8.4.2 | Rücktritt nach Beginn der Prüfung | 100 % |
| 8.5 | Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc. | 50,00 |
| 8.6 | Befähigungszeugnis für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gemäß Brandenburgischer Versammlungsstättenverordnung und Betriebs-Verordnung des Landes Berlin | 50,00 |
| 8.7 | Gebühr für erfolglosen Widerspruch | |



| B. | Berufsbildung Weiterbildung | Gebühr in EUR |
|---------|--|----------------------|
| 8.7.1 | bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro | 25,00 |
| 8.7.2 | bei einem Streitwert über 300 Euro | 75,00 |
| C. | Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde | Gebühr in EUR |
| 1. | Verkehr | |
| 1.1 | Fachliche Eignung Verkehrsunternehmen | |
| 1.1.1 | Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs (ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen) | 240,00 |
| 1.1.2 | Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs und zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen betreiben | 200,00 |
| 1.1.3 | Entscheidung über die Bestätigung der fachlichen Eignung im Güterkraft-/ Straßenpersonenverkehr | 125,00 bis 290,00 |
| 1.2 | Schulung der Gefahrgutfahrer | |
| 1.2.1 | Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Schulungen | |
| 1.2.1.1 | für den ersten Kurs | 990,00 |
| 1.2.1.2 | für jeden weiteren Kurs | 325,00 |
| 1.2.2 | Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen | |
| 1.2.2.1 | für den ersten Kurs | 340,00 |
| 1.2.2.2 | für jeden weiteren Kurs | 140,00 |
| 1.2.3 | Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche (zustimmungsbedürftige) Änderung der Anerkennung | 130,00 bis 480,00 |
| 1.2.4 | Kursgebühr | 90,00 |
| 1.2.5 | Prüfungsgebühr für Basiskurs, Aufbaukurs Tank, Aufbaukurs Klasse 1, Aufbaukurs Klasse 7, Auffrischungsschulungen oder Wiederholungsprüfung | jeweils 45,00 |
| 1.3 | Schulung und Prüfung Gefahrgutbeauftragte | |
| 1.3.1 | Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen | |
| 1.3.1.1 | für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV) | 1.130,00 |



| C. | Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde | Gebühr in EUR |
|---------|--|------------------------|
| 1.3.1.2 | für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV) | 470,00 |
| 1.3.2 | Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen | |
| 1.3.2.1 | für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV) | 485,00 |
| 1.3.2.2 | für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV) | 220,00 |
| 1.3.3 | Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche Änderung der Anerkennung (Modifikation) | 140,00 bis 490,00 |
| 1.3.4 | Prüfung Gefahrgutbeauftragte | |
| 1.3.4.1 | Grundprüfung für einen oder zwei Verkehrsträger, Ergänzungsprüfung oder Verlängerungsprüfung | 150,00 |
| 1.3.4.2 | Grundprüfung für drei oder vier Verkehrsträger | 190,00 |
| 1.4 | Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr | |
| 1.4.1 | Prüfungen Grundqualifikation | |
| 1.4.1.1 | Theoretische Prüfung – Regelprüfung | 185,00 |
| 1.4.1.2 | Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger | jeweils 165,00 |
| 1.4.1.3 | Praktische Prüfung – Regelprüfung/Quereinsteiger jeweils | 850,00 bis 1.280,00 |
| 1.4.1.4 | Praktische Prüfung – Umsteiger | 660,00 bis 1.090,00 |
| 1.4.2 | Prüfungen Beschleunigte Grundqualifikation | |
| 1.4.2.1 | Theoretische Prüfung – Regelprüfung | 120,00 |
| 1.4.2.2 | Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils | 110,00 |
| 2. | Handel | |
| 2.1 | Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche, nicht apothekenpflichtige Arzneimittel | 75,00 |
| 2.2 | Waffenfachkundeprüfung | |
| 2.2.1 | Kleine Waffenfachkundeprüfung (erlaubnisfreie Waffen und Munition) | 150,00 |
| 2.2.2 | Große Waffenfachkundeprüfung (erlaubnispflichtige Waffen und Munition bzw. alle Waffenkategorien und Munition) | 250,00 |
| 2.3 | Überprüfung Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Versteigerer – | 290,00 |
| | | |



| C. | Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde | Gebühr in EUR |
|-------|---|---------------------|
| | rechtliche Überprüfung | |
| 3. | Gastronomie | |
| 3.1 | Gaststättenunterrichtung | 80,00 |
| 3.2 | Gaststättenunterrichtung mit Dolmetscher | 230,00 |
| 4. | Bewachungsgewerbe | |
| 4.1 | Unterrichtung im Bewachungsgewerbe | 350,00 |
| 4.2 | Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe | |
| 4.2.1 | Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe | 150,00 |
| 4.2.2 | Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils | 70,00 |
| 4.2.3 | Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils | 80,00 |
| 5. | Versicherungsvermittler/-berater | |
| 5.1 | Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater | |
| 5.1.1 | Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater | 275,00 |
| 5.1.2 | Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil) | 160,00 |
| 5.1.3 | Wiederholung Sachkundeprüfung | 275,00 |
| 5.1.4 | Wiederholung praktischer Prüfungsteil | 150,00 |
| 5.1.5 | Wiederholung Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil) | 160,00 |
| 6. | Chemikalien-Klimaschutzverordnung | |
| 6.1 | Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund einer bei einer IHK oder HWK erfolgreich abgelegten Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung | 20,00 |
| 6.2 | Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen | 60,00 bis 110,00 |
| 6.3 | Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse | 20,00 |
| 7. | Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater | |



| C. | Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde | Gebühr in EUR |
|--------|---|------------------|
| 7.1 | Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil) | |
| 7.1.1 | Vollprüfung eine Kategorie | 315,00 |
| 7.1.2 | Vollprüfung zwei oder drei Kategorien | 395,00 |
| 7.2 | Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil) | |
| 7.2.1 | Teilprüfung eine Kategorie | 215,00 |
| 7.2.2 | Teilprüfung zwei oder drei Kategorien | 300,00 |
| 7.3 | Wiederholung von Sachkundeprüfungen Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater | |
| 7.3.1 | Wiederholung Voll- oder Teilprüfung | 100 % |
| 7.3.2 | Wiederholung praktischer Prüfungsteil | 205,00 |
| 8. | Gewerbliches Glücksspiel | |
| 8.1 | Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten | 140,00 |
| 8.2 | Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten mit Dolmetscher | 340,00 |
| 9. | Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater | |
| 9.1 | Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil) | 325,00 |
| 9.2 | Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil) | 215,00 |
| 9.3 | Wiederholung von Sachkundeprüfungen Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater | |
| 9.3.1 | Wiederholung der Voll- oder Teilprüfung | 100 % |
| 9.3.2 | Wiederholung praktischer Prüfungsteil | 205,00 |
| 10. | Weitere Gebührentatbestände | |
| 10.1 | Bearbeitungsgebühren bei Rücktritt und Fernbleiben nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung | |
| 10.1.1 | Bei Fernbleiben und Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Veranstaltung | 100 % |
| 10.1.2 | Bei Fernbleiben und Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes | 100 % |
| 10.1.3 | Bei Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung unter unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes | 50 % |
| 10.2 | Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung | 50 % |
| | | |



| C. | Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde | Gebühr in EUR |
|--------|---|------------------|
| 10.3 | Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt von Prüfungen, Unterrichtungen und sonstigen Veranstaltungen vor Anmeldeschluss | |
| 10.3.1 | Bei Gebühren bis einschließlich 140,00 € | 35,00 |
| 10.3.2 | Bei Gebühren über 140,00 € | 65,00 |
| 10.4 | Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften, Umschreibungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen | 40,00 |
| 10.5 | Ausstellung einer Bescheinigung aufgrund eines gleichwertigen Abschlusses oder Freistellung | 50,00 |
| 10.6 | Gebühr für die ergänzenden Unterrichtungen im Bewachungsgewerbe gemäß § 13 c GewO. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der ergänzenden Unterrichtung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 90 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2. | |
| 10.7 | Gebühr für die spezifischen Sachkundeprüfungen gemäß § 13 c GewO. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der spezifischen Sachkundeprüfung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 93 % der jeweiligen Gebühr nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3, 5.1.1 bis 5.1.3 und den Ziffern 7.1.1, 7.1.2, 7.2.1, 7.2.2 sowie 7.3.1 und 7.3.2 und den Ziffern 9.1, 9.2 sowie 9.3.2 | |
| 10.8 | Gebühr für erfolglosen Widerspruch | |
| 10.8.1 | bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro | 25,00 |
| 10.8.2 | bei einem Streitwert über 300 Euro | 75,00 |
| D. | Außenwirtschaft | Gebühr in EUR |
| 1. | Ausgabe von Carnets ATA (1 Zielland = Grund Carnet) | |
| 1.1 | für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin | 45,00 |

| D. | Außenwirtschaft | in EUR |
|-----|--|--------|
| 1. | Ausgabe von Carnets ATA (1 Zielland = Grund Carnet) | |
| 1.1 | für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin | 45,00 |
| 1.2 | für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz in Berlin | 55,00 |
| 1.3 | für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle außerhalb des IHK-Bezirks Berlin | 65,00 |
| 2. | Ausgabe von Carnets ATA für zusätzliche Bestimmungsländer je Bestimmungsland | 3,00 |
| 3. | Ergänzung abgefertigter Carnets | |
| 3.1 | Grundgebühr | 5,00 |
| | | |



7.

| D. | Außenwirtschaft | Gebühr in EUR |
|-------|---|----------------------|
| 3.2 | je Bestimmungsland | 3,00 |
| 4. | Ausstellung von Ursprungszeugnissen I Bescheinigungen | |
| 4.1 | bei nicht elektronischer Abwicklung | |
| 4.1.1 | für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin | 9,00 |
| 4.1.2 | für nicht der IHK Berlin Zugehörige | 12,00 |
| 4.2 | bei elektronischer Abwicklung | |
| 4.2.1 | für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin | 12,00 |
| 4.2.2 | für nicht der IHK Berlin Zugehörige | 13,00 |
| 4.3 | ab 1. Kopie / 2. Ausfertigung | 1,00 |
| E. | Umweltschutz Umweltmanagement EMAS | Gebühr in EUR |
| 1. | Antrag auf erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register | 262,00 bis 874,00 |
| 2. | Antrag auf Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bislang noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort | 262,00 bis 874,00 |
| 3. | Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist | 108,00 bis 415,00 |
| 4. | Behördenanfrage zu Umweltverstößen eines nationalen Standorts, der Teil einer ausländischen Registrierung ist | 82,00 bis 327,00 |
| 5. | Prüfung der Voraussetzungen für eine vorübergehende Aufhebung bzw. einer Streichung der Eintragung im Register | 108,00 bis 415,00 |
| 6. | Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 1 und 3 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 % je zusätzlichem Standort überschreiten | |

Jährliche Gebühr für die Registerverwaltung pro Organisation

45,00



| F. | Recht und Steuern | Gebühr in EUR |
|-------|--|--------------------------|
| 1. | Sachverständigenwesen | |
| 1.1 | Öffentliche Bestellung von Sachverständigen | 1.000,00 bis 3.000,00 |
| 1.1.1 | Erweiterung des Bestellungstenors | 400,00 bis 2.000,00 |
| 1.1.2 | Erneute Bestellung | 400,00 bis 1.500,00 |
| 1.1.3 | Wiederholung der Überprüfung | 650,00 bis 2.000,00 |
| 1.2 | Zulassung von Sachverständigen nach § 2 i.V.m. § 7 der Verordnung über Untersuchungsstellen nach § 18 Bodenschutzgesetz (Bln BodSUV) | 1.000,00 bis 3.000,00 |
| 1.3 | Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Bln BodSUV" | 400,00 bis 1.500,00 |
| 2. | Versicherungsvermittler/-berater | |
| 2.1 | Erlaubnisverfahren | |
| 2.1.1 | Gebühr für Erlaubnisverfahren | 275,00 |
| 2.1.2 | Verfahrensbeendigung vor abschließender Prüfung des Antrags | 20,00 bis 250,00 |
| 2.1.3 | Vereinfachtes Erlaubnisverfahren Versicherungsberater | 85,00 |
| 2.2 | Registrierungsverfahren | |
| 2.2.1 | Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber | 45,00 |
| 2.2.2 | Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren leitende Angestellte (je Person) | 20,00 |
| 2.3 | Weitere Gebührentatbestände | |
| 2.3.1 | Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler | 160,00 |
| 2.3.2 | Schriftliche Auskunft | 15,00 |
| 2.3.3 | Änderung der Registerdaten | 35,00 |
| 2.3.4 | Anerkennungsprüfung von ausländischen Abschlüssen nach § 13 c GewO i.V.m. § 4 a VersVermV | 40,00 bis 500,00 |
| 2.3.5 | Registrierung von Tätigkeiten in anderen EU-Staaten | 20,00 |
| 2.3.6 | Prüfung gemäß § 15 VersVermVO ("Verbraucherbeschwerden") | 120,00 |
| 2.3.7 | Überprüfung der Erlaubnis- und Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen nach Erlaubniserteilung, es sei denn, die Ziffer 6.3 liegt vor | 90,00 |



| F. | Recht und Steuern | Gebühr in EUR |
|-------|--|------------------|
| 3. | Finanzanlagenvermittler | |
| 3.1 | Registrierungsverfahren | |
| 3.1.1 | Registrierungsverfahren Finanzanlagenvermittler | 110,00 |
| 3.1.2 | Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren von Beschäftigten (je Person) | 20,00 |
| 3.2 | Weitere Gebührentatbestände | |
| 3.2.1 | Schriftliche Auskunft | 15,00 |
| 3.2.2 | Änderung der Registerdaten | 35,00 |
| 4. | Honorar-Finanzanlagenberater | |
| 4.1 | Registrierungsverfahren | |
| 4.1.1 | Registrierungsverfahren Honorar-Finanzanlagenberater | 110,00 |
| 4.1.2 | Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren von Beschäftigten (je Person) | 20,00 |
| 4.2 | Weitere Gebührentatbestände | |
| 4.2.1 | Schriftliche Auskunft | 15,00 |
| 4.2.2 | Änderung der Registerdaten | 35,00 |
| 5. | Immobiliardarlehensvermittler | |
| 5.1 | Registrierungsverfahren | |
| 5.1.1 | Registrierungsverfahren Immobiliardarlehensvermittler | 110,00 |
| 5.1.2 | Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren von Beschäftigten (je Person) | 20,00 |
| 5.2 | Weitere Gebührentatbestände | |
| 5.2.1 | Schriftliche Auskunft | 15,00 |
| 5.2.2 | Änderung der Registerdaten | 35,00 |
| 5.2.3 | Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat) | 20,00 |
| 6. | Amtliches Verzeichnis | |
| 6.1 | Eintragung präqualifizierter Unternehmen in das Amtliche Verzeichnis | 60,00 |
| 6.2 | Ablehnung der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis | 35,00 |
| 6.3 | Änderung der Daten im Amtlichen Verzeichnis | 35,00 |
| | | |



| Recht und Steuern | Gebühr in EUR |
|--|---|
| Weitere Gebührentatbestände | |
| Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc. | 20,00 |
| Gebühr für erfolglosen Widerspruch | |
| bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro | 25,00 |
| bei einem Streitwert über 300 Euro | 75,00 |
| Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis | 175,00 |
| Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der | |
| | Weitere Gebührentatbestände Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc. Gebühr für erfolglosen Widerspruch bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro bei einem Streitwert über 300 Euro Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des |